R+V VERSICHERUNG

Versicherungsschein

zur Lebensversicherung
Nummer 65 096 757-7

KOPIE

R+V Lebensversicherung AG, Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Präsident Wolfgang Grüger
Vorstand: Dr. Peter C. von Harder, Vorsitzender,
Bernhard Meyer, Rainer Neumann, Manfred Schlottke, Dr. Michael Stuwe, Klaus R. Zimmermann
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister HRB 7629 Amtsgericht Wiesbaden

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V VERSICHERUNG

KOPIE

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 1

Versicherungsnehmer: VR-Leasing GmbH
Hauptstr. 131-137
65760 Eschborn

Versicherte Person: Herr Rudolf Muehlbauer
geboren am: 12.09.1953

Versicherungsumfang

Versicherungsbeginn:	01.01.1995
Ablauf der Beitragszahlungsdauer und der Versicherungsdauer:	01.01.2013
Versicherungssumme nach Tarif FGM (siehe Tarifbeschreibung):	25.774 DM

Versicherungsbeitrag

Der zu zahlende Versicherungsbeitrag beträgt jährlich: fällig am 01.01. jeden Jahres	1.200,00 DM

Bezugsrecht

Siehe Vereinbarungen (Auszug aus dem Gruppenversicherungsvertrag)

Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteil sind auch der Antrag, die eventuell nachfolgend wiedergegebenen Vereinbarungen, beigeheftete

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung und für die Risikoversicherung

sowie etwaige Nachträge zum Versicherungsschein.

Verbraucherinformationen und weitere Vereinbarungen

Überschußbeteiligung

Ihre Versicherung gehört dem Überschußverband 94 G an.

Über den Stand der Überschußbeteiligung informieren wir Sie regelmäßig.

- Fortsetzung Seite 2 -

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V VERSICHERUNG

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

KOPIE

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 2

Einzelvertragliche Vereinbarungen

Diese Versicherung wurde aufgrund des Firmen-Gruppenversicherungsvertrages Nr. 853 abgeschlossen.

Auszug aus dem Gruppenversicherungsvertrag

§ 6 Beitragszahlung

1. ...

2. Beitragsschuldner des Versicherers ist der Arbeitgeber ...

3. Im Falle des Zahlungsverzugs treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den betroffenen versicherten Personen von Mahn- und Kündigungsschreiben des Versicherers Kenntnis zu geben.

§ 7 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigung

1. Versicherungsnehmer aller Versicherungen ist der Arbeitgeber.

Es wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Es wird vereinbart, daß, abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte -auch in Form von anderen Bezugsrechten- ausgeschlossen ist.

Anmerkung:
Diese Bestimmungen sind zwingend, wenn von der Pauschalversteuerung der Beiträge des Arbeitgebers gemäß § 40 b) Einkommensteuergesetz Gebrauch gemacht werden soll.

2. Der versicherten Person wird auf die Leistung aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht unter den nachstehenden Vorbehalten eingeräumt:

- Fortsetzung Seite 3 -

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Dem Arbeitgeber bleibt das Recht vorbehalten,
alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen,
wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn,
die versicherte Person hat das 35. Lebensjahr vollendet und die Versicherung hat zehn Jahre bestanden
oder
die versicherte Person hat das 35. Lebensjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis hat zwölf Jahre und die Versicherung drei Jahre bestanden,
wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die dem Arbeitgeber das Recht geben, die Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen,
während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung der versicherten Person nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen, wobei der Arbeitgeber die bezugsberechtigte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles jedoch so stellt, als ob die Vorauszahlung nicht erfolgt wäre.

Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen an:

Rangfolge:
den Ehegatten der versicherten Person;
die Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen;
die Eltern der versicherten Person zu gleichen Teilen;
die Erben der versicherten Person.

Die versicherte Person kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auch ein bestimmtes Bezugsrecht festlegen.

Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall des Todes der versicherten Person.

Das verfügte Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschußanteile.

Das Rentenwahlrecht ist ausgeschlossen.

3. ...

4. Die versicherte Person hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei dem Versicherer zu erfragen.

§ 8 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Gruppenversicherungsvertrag aus, so meldet der Arbeitgeber unverzüglich die auf das Leben dieser Person genommene Versicherung ab. Mit der Abmeldung wandelt sich die Versicherung zum Ende des beim Ausscheiden, frühestens aber zum Ende des bei der Abmeldung laufenden Monats in eine beitragsfreie um, sofern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind; anderenfalls erlischt die Versicherung.

- Fortsetzung Seite 4 -

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

2. Hat die versicherte Person keine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, so hat der Arbeitgeber mit der Abmeldung zu bestimmen, ob er

a) der versicherten Person ganz oder teilweise
   aa) den Anspruch auf die Versicherungsleistung
   bb) unter Kündigung der Versicherung das Deckungskapital überläßt;

b) unter Kündigung der Versicherung
   aa) Anspruch auf das Deckungskapital erhebt;
   bb) das frei werdende Deckungskapital auf eine neue Versicherung innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages verwenden will. Hierbei werden aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch die bereits erklärten Überschußanteile, die auf die Versicherung der vorzeitig ausscheidenden versicherten Person entfallen, berücksichtigt;
   cc) das frei werdende Deckungskapital bei der Beitragszahlung verrechnen will.

Anmerkung:
Das Deckungskapital wird mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet.

3. Überläßt der Arbeitgeber der ausscheidenden versicherten Person den Anspruch auf die Versicherungsleistung (Ziff. 2. a) aa)), so kann die versicherte Person diese Versicherung innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Gesundheitsprüfung als Einzelversicherung zu dem vom Versicherer vorgesehenen Beitrag fortsetzen, vorausgesetzt, daß der für die Einzelversicherung vorgesehene Mindestbeitrag bzw. die Mindestversicherungssumme (ggf. Mindestrente) erreicht wird.

4. Hat die versicherte Person eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und scheidet sie aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so überläßt der Arbeitgeber, wenn er die Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes verlangt, der versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt diese das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 3 sinngemäß Anwendung.

5. Die Wirkungen der Abmeldung nach Ziff. 1 treten nicht ein, wenn die Fortsetzung der Versicherung vorher vereinbart worden ist und der Fortsetzungsbeitrag rechtzeitig gezahlt wird.

- Fortsetzung Seite 5 -

§ 9 Geschäftsverkehr

1. Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer geführt.

2. Alle Versicherungsleistungen werden an den Arbeitgeber gezahlt. Dieser ist verpflichtet, Leistungen unverzüglich an den Anspruchsberechtigten weiterzuleiten. Das Schuldverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Anspruchsberechtigten erlischt erst, wenn der Arbeitgeber die in Satz 2 genannte Verpflichtung erfüllt hat.

Der Versicherer ist jedoch berechtigt, Versicherungsleistungen, die nicht dem Arbeitgeber zustehen, unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Gruppenversicherungsvertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des Versicherers herzustellen.

Tarifbeschreibung

Kapitalbildende Hauptversicherung

Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall nach Tarif FGM

Die Versicherungssumme wird beim Tode der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der Versicherungsdauer fällig.

Es handelt sich um eine Versicherung für einen Mann.

Garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungssummen

Der folgenden Tabelle können Sie die garantierten Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen für Ihre Versicherung zu den angegebenen Terminen entnehmen.
Die Werte gelten dann, wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag unverändert fortführen und die Beiträge bis zum jeweiligen Termin bezahlt haben.

Wenn Sie die Tabellenwerte der Summe der eingezahlten Beiträge gegenüberstellen, so berücksichtigen Sie bitte, daß zur Bildung des garantierten Rückkaufswertes oder der beitragsfreien Versicherungssumme nicht die vollen Beiträge verwendet werden können.

Bei Tod erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung, auch wenn Sie erst einen Beitrag gezahlt haben. Deshalb müssen alle Beiträge, also auch die von Ihnen gezahlten, zur Deckung dieser Leistung herangezogen werden.

- Fortsetzung Seite 6 -

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 6

Des weiteren müssen wir die Kosten für das Einziehen der Beiträge und die Verwaltung der Versicherung aus den Beiträgen bestreiten.
Für die Beratung beim Abschluß einer Versicherung und das Einrichten eines Vertrages entstehen ebenfalls Kosten. Diese verlangen wir nicht zusätzlich zum Beitrag, sie müssen aus den ersten Beiträgen bestritten werden.
Nur der verbleibende Teil des Beitrags kann für die Bildung des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapitals und des sich aus ihm ergebenden garantierten Rückkaufswertes und der beitragsfreien Versicherungssumme verwendet werden. Deshalb ergibt sich im allgemeinen in den ersten Jahren kein oder nur ein niedriger garantierter Rückkaufswert.

Sofern Sie eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung (Policendarlehen) von uns erhalten haben, ist diese in den nachstehenden Werten nicht berücksichtigt. Wenn Sie in diesem Fall die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen lassen, vermindern sich die Tabellenwerte entsprechend.

	garantierter Rückkaufswert in DM	beitragsfreie Versicherungssumme in DM
01.01.1996	559	929
01.01.1997	1.669	2.692
01.01.1998	2.814	4.410
01.01.1999	3.996	6.085
01.01.2000	5.216	7.716
01.01.2001	6.473	9.304
01.01.2002	7.771	10.851
01.01.2003	9.112	12.357
01.01.2004	10.498	13.828
01.01.2005	11.933	15.264
01.01.2006	13.423	16.668
01.01.2007	14.970	18.043
01.01.2010	20.006	22.007
01.01.2011	21.836	23.281
01.01.2012	23.755	24.536
01.01.2013	25.774	-

Allgemeine Angaben zum Steuerrecht

Für den Abzug der Beiträge als Sonderausgaben und die Steuerfreiheit der Zinsen aus Lebensversicherungen gelten die Bestimmungen des § 10 EStG und § 20 EStG.
So ist unter anderem nach heute geltendem Recht bei kapitalbildenden Lebensversicherungen eine Mindestvertragsdauer von 12 Jahren und eine laufende Beitragszahlung für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einzuhalten, damit die Versicherungen im vollen Umfang steuerbegünstigt sind.
Risikoversicherungen sind grundsätzlich steuerbegünstigt.

- Fortsetzung Seite 7 -

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 7

Vermögensteuer
Noch nicht fällige Ansprüche aus Kapital-Lebensversicherungen unterliegen nach Berücksichtigung evtl. Freibeträge der Vermögensteuer. Fällige Ansprüche unterliegen der Vermögensteuer, soweit sie an einem Veranlagungszeitpunkt bestehen.

Erbschaftsteuer
Leistungen aus einer Kapital-Lebensversicherung unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod erworben werden. Leistungen, die der Versicherungsnehmer erhält, sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer/Umsatzsteuer
Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer und der Umsatzsteuer befreit. Leistungen aus Kapital-Lebensversicherungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Beschwerdestelle
Die Anschrift des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen lautet: Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin. Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Vertrag haben, können Sie sich an die Direktion unserer Gesellschaft, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, wenden.

Wichtige Hinweise
Für Lebensversicherungsverträge haben sich die gesetzlichen Vorschriften geändert. Dies führt unter anderem dazu, daß wir zum 01.01.1995 die Versicherungsbedingungen inhaltlich angepaßt haben.
Sie haben Ihren Lebensversicherungsantrag noch auf einem Antragsformular gestellt, das auf nicht mehr gültige Versicherungsbedingungen Bezug nimmt. Sie erhalten zusammen mit diesem Versicherungsschein die jetzt dem Vertrag zugrunde zulegenden neuen Versicherungsbedingungen. Insoweit weicht hinsichtlich der Versicherungsbedingungen Ihr Antrag vom Versicherungsschein ab. Diese Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widersprechen.

19.6.95

- Fortsetzung Seite 8 -

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V VERSICHERUNG

KOPIE

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 8

Unabhängig davon weisen wir auf folgendes hin:

Die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen und weitere Verbraucherinformationen nach § 10 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erhalten Sie zusammen mit diesem Versicherungsschein.

Wenn die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a VAG erst zusammen mit dem Versicherungsschein übermittelt werden, gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheines, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen als geschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen (Absendung genügt) nach Überlassen der Unterlagen schriftlich widerspricht.

Die Widerspruchsfrist beginnt zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und alle genannten Unterlagen vorliegen.

Wiesbaden, 24.03.1995
R+V Lebensversicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Präsident Wolfgang Grüger
Vorstand: Dr. Peter C. von Harder, Vorsitzender,
Bernhard Meyer, Rainer Neumann, Manfred Schlottke, Dr. Michael Stuwe, Klaus R. Zimmermann
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister HRB 7629 Amtsgericht Wiesbaden

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

KOPIE

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung und für die Risikoversicherung

§ 1 Was ist versichert?

Kapitalbildende Lebensversicherung

1. Ihre kapitalbildende Lebensversicherung ist eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall. Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer oder bei Erleben des Ablaufs der Versicherungsdauer wird die vereinbarte Versicherungssumme fällig.

Risikoversicherung

2. Ihre Risikoversicherung ist eine Lebensversicherung auf den Todesfall. Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer wird die vereinbarte Versicherungssumme fällig.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie dem Vertrag widersprochen haben.

§ 3 Wann können Sie Ihrem Versicherungsvertrag widersprechen?

Sie können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Ihrem Versicherungsvertrag widersprechen. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Widerspruchserklärung rechtzeitig absenden. Sie beginnt an dem Tag zu laufen, an dem Sie den Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen sowie die vollständigen Verbraucherinformationen erhalten.
Fehlt die gesetzlich geforderte Belehrung über das Widerspruchsrecht oder liegen Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation nicht vollständig vor, dann können Sie noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung des ersten Beitrages widersprechen.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.
2. Nach Vereinbarung können Sie Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.
3. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir alle noch nicht gezahlten Raten des laufenden Versicherungsjahres und etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
4. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen. Die Zahlung kann auch an unseren Vertreter erfolgen, sofern dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.
5. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir die Beiträge des ersten Versicherungsjahres auch bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sofort verlangen. Solange der Einlösungsbeitrag nicht eingegangen ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Versicherungsfall erhalten Sie keine Leistung.

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

Wir können auch - solange Sie nicht gezahlt haben - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beträgt 10% der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3% des Einmalbeitrages.

Folgebeitrag

2. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung innerhalb der Frist nicht gezahlt und tritt dann der Versicherungsfall ein, wirkt sich dies wie folgt aus:
Wir sind von der Pflicht zur Leistung frei, wenn zu der Versicherung am Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, noch kein Rückkaufswert vorhanden ist.
Besteht ein Rückkaufswert am Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, sind wir nur zu der Leistung verpflichtet, die sich bei einer möglichen Beitragsfreistellung des Vertrages ergibt.
Kann die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt werden, zahlen wir den Rückkaufswert aus.
Ist die in der Mahnung gesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen, können wir die Versicherung fristlos kündigen. Eine Kündigung hat folgende Auswirkungen:
Die Versicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn am Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgt, noch kein Rückkaufswert vorhanden ist.
Die Versicherung wird mit sofortiger Wirkung in eine beitragsfreie umgewandelt, wenn am Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgt, ein ausreichender Rückkaufswert vorhanden ist.
Wir zahlen den Rückkaufswert aus, wenn zu der Versicherung am Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgt, noch kein ausreichender Rückkaufswert für eine Beitragsfreistellung vorhanden ist.
Falls es zu einer Vertragsabrechnung unsererseits kommt und Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag zahlen, so genießen Sie wieder uneingeschränkten Versicherungsschutz.
3. Zahlen Sie schon im ersten Versicherungsjahr einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, so werden außerdem die noch ausstehenden Raten des ersten Jahresbeitrags sofort fällig.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

1. Sie können Ihre Versicherung schriftlich kündigen
- jederzeit zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres,
- bei Vereinbarung von Ratenzahlungen auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluß eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluß des ersten Versicherungsjahres.

2. Nach Kündigung erhalten Sie - soweit bereits entstanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet, wobei bei kapitalbildenden Lebensversicherungen ein Stornoabzug in Höhe von 1% der Differenz von Versicherungssumme und Zeitwert erfolgt; bei Risikoversicherungen erfolgt ein Stornoabzug in Höhe von 10% des Zeitwertes, mindestens aber von 5‰ der Versicherungssumme. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgesetzt. Der Rückkaufswert erreicht jedoch mindestens einen bei Vertragsabschluß vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die auf dem Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der garantierten Rückkaufswerte).

Beträgt der Rückkaufswert weniger als 20 DM, so wird er, sofern kein weiterer Zahlungsvorgang erfolgt, nicht ausgezahlt.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

3. Anstelle einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme auf eine beitragsfreie Summe herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird, mindestens aber eine bei Vertragsabschluß vereinbarte Garantiesumme erreicht (vgl. die auf dem Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der garantierten beitragsfreien Versicherungssummen).

Ist Ihre Versicherung eine kapitalbildende Lebensversicherung, so mindert sich der für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag dabei um einen Abzug in Höhe von 1% der Differenz von Versicherungssumme und maßgeblicher Deckungsrückstellung sowie um rückständige Beiträge.

Ist Ihre Versicherung eine Risikoversicherung, so mindert sich der für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag dabei um einen Abzug in Höhe von 10% der maßgeblichen Deckungsrückstellung, mindestens aber von 5‰ der Versicherungssumme, sowie um rückständige Beiträge.

Die maßgebliche Deckungsrückstellung wird mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet.

Eine Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Versicherungssumme einen Mindestbetrag von 3.000 DM bei kapitalbildenden Lebensversicherungen bzw. 6.000 DM bei Risikoversicherungen erreicht, andernfalls wird der Rückkaufswert ausgezahlt.

Beitragsrückzahlung

4. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Risikoversicherung in eine kapitalbildende Versicherung umgetauscht werden?

Eine Risikoversicherung können Sie jederzeit, spätestens jedoch zum Ende des zehnten Versicherungsjahres, ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine kapitalbildende Lebensversicherung mit gleicher oder geringerer Versicherungssumme umtauschen. Für eine Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme ist dabei die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Umtausches maßgebend.

Bei Versicherungsdauern bis zu zehn Jahren müssen Sie Ihr Umtauschrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikoversicherung ausüben.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Ziffer 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen zehn Jahren seit Vertragsabschluß vom Vertrag zurücktreten. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

4. Wir können den Versicherungsschutz auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind.
6. Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 6 Ziffer 2. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
7. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 9 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
2. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung.
2. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

3. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
4. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 12 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
2. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. § 4 Ziffer 4 und § 5 Ziffer 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

R+V VERSICHERUNG
R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, daß uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 15 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Das Einräumen und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Ziffer 1) und das Einräumen eines unwiderruflichen Bezugsrechts (vgl. Ziffer 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 16 Wie werden die Abschlußkosten erhoben und ausgeglichen?

Die mit dem Abschluß Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten, etwa die Kosten für Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausstellung des Versicherungsscheines, werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt. Auf den Teil dieser Kosten, der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung *) angesetzt wird, verrechnen wir nach einem aufsichtsrechtlich geregelten Verfahren Ihre ab Versicherungsbeginn eingehenden Beiträge, soweit diese nicht für Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten vorgesehen sind.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und im Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Müssen Beiträge angemahnt werden (vgl. § 5 Ziffer 2), erheben wir eine Mahngebühr. Die Höhe der Mahngebühr ist im Antrag angegeben. Wir behalten uns vor, die Gebühr zu erhöhen, wenn die Kostensituation dies erfordert.

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

2. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlaßten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können Ihnen - soweit nichts anderes vereinbart ist - die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags in angemessener Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.
Dies gilt beispielsweise für das Erstellen von Änderungsangeboten, Durchführen von Vertragsänderungen, Bearbeiten von Abtretungen und Verpfändungen, Bearbeiten von Freistellungsaufträgen für die Kapitalertragsteuer, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein und Bearbeiten von Rückläufern im Lastschriftverfahren.

§ 18 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Überschußermittlung

1. Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bilden wir Rückstellungen. Die zur Bedeckung dieser Rückstellungen erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den Beiträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht, sowie die Kosten von Abschluß und Verwaltung des Vertrages gedeckt. An den darüber hinaus entstehenden Überschüssen beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer.
2. Die Überschußermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Dies wird von der Aufsichtsbehörde überwacht.
Danach sind von uns gleichartige Versicherungen in einem Abrechungsverband und zum Teil innerhalb eines Abrechnungsverbandes in einem Überschußverband zusammengefaßt worden. Von den Kapitalerträgen kommt den Versicherungsnehmern als Überschußbeteiligung mindestens der in der Rechtsverordnung zu § 81c VAG jeweils festgelegte Anteil zugute, abzüglich der Beträge, die für die zugesagten Versicherungsleistungen benötigt werden. Bei günstiger Sterblichkeitsentwicklung und Kostensituation können weitere Überschüsse hinzukommen.
Den daraus ermittelten Überschuß für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Abrechnungsverbänden zu und stellen ihn - soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird - in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und in Übereinstimmung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen können wir die RfB ausnahmsweise zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdekkung) heranziehen oder bei sehr ungünstigem Risikoverlauf bzw. bei einem eventuellen Solvabilitätsbedarf den in Satz 4 dieser Ziffer genannten Anteil unterschreiten (Rechtsverordnung zu § 81c VAG).

Überschußbeteiligung

3. Jede einzelne Versicherung innerhalb des Überschußverbandes, dem Ihre Versicherung angehört (vgl. Angaben im Versicherungsschein) erhält Anteile an den Überschüssen des zugehörigen Abrechnungsverbandes. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Mittel für diese Überschußanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Kapitalbildende Lebensversicherung

4. Ihrer Versicherung werden ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres jährliche Überschußanteile zugeteilt. Eine zusätzliche Schlußüberschußbeteiligung wird vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt; die Festlegung wird im Geschäftsbericht veröffentlicht.
5. Die jährlich zugeteilten Überschußanteile werden zur Bildung zusätzlicher beitragsfreier Versicherungssummen (Bonussummen) verwendet. Diese zusätzlichen Versicherungssummen sind ebenfalls am Überschuß beteiligt.
Je nach entsprechender Vereinbarung mit uns werden die jährlich zugeteilten Überschußanteile statt dessen auf eine der folgenden Arten verwendet:

- Ein Teil der jährlichen Überschußanteile wird zur Bildung einer zusätzlichen Todesfallsumme verwendet. Diese zusätzliche Todesfallsumme erhöht die Versicherungsleistung ab Versicherungsbeginn. Die Bonussummen und die Schlußüberschußanteile im Todesfall werden dabei auf die zusätzliche Todesfallsumme angerechnet.
- Bei der verzinslichen Ansammlung verzinsen wir die Überschußanteile vom Fälligkeitstag an bis zur Auszahlung bei Beendigung der Versicherung.
- Die fälligen Überschußanteile werden mit den Beiträgen verrechnet.
- Bei Vereinbarung der vorzeitigen Beendigung Ihrer Versicherung zu einem festen Termin werden die Überschußanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu diesem Termin verwendet. Bei Tod der versicherten Person wird die Versicherungssumme zuzüglich der Schlußüberschußanteile im Todesfall fällig. Erlebt die versicherte Person den Ablauftermin, so wird die mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ermittelte Deckungsrückstellung zuzüglich der zugeteilten Überschußanteile fällig.

Risikoversicherung

6. Ihre Versicherung erhält ohne Wartezeit im Todesfall der versicherten Person einen einmaligen Überschußanteil (Todesfallbonus) in Prozent der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. Falls Sie es mit uns vereinbart haben, erhält Ihr Vertrag statt dessen ohne Wartezeit jährliche, in Prozent des überschußberechtigten Beitrags festgelegte Überschüsse, die mit den Beiträgen verrechnet werden.
Einmalbeitragsversicherungen erhalten zusätzlich einen jährlichen Überschußanteil, der verzinslich angesammelt wird.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt seinen Wohnsitz hatte.
Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 21 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Lebensversicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem Sie die Leistung verlangen können.
Haben Sie einen Leistungsanspruch angemeldet, ist die Verjährung gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.
Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, wenn wir den Anspruch abgelehnt und Sie darauf hingewiesen haben, daß wir nach Ablauf der Frist von der Leistung frei sind.

§ 22 Können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1. Wir sind berechtigt,
- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,

Im FinanzVerbund der Volksbanken Raiffeisenbanken

R+V VERSICHERUNG
R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Ziffer 2 ist zu beachten.

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

KOPIE

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 17

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluß der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer -HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Lebensversicherer:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

R+V Lebensversicherung AG
Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein
Nummer: 65 096 757-7
vom: 24.03.1995
Seite: 19

Unserer Versicherungsgruppe gehören z.Z. folgende Unternehmen an:
R+V Versicherung Holding AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Krankenversicherung AG
R+V Rechtsschutzversicherung AG
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
R+V Pensionsversicherung a.G.
Rhein-Main Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Rhein-Main Assistance GmbH
R+V Versicherung Vermittlungs-GmbH
GENO-Assekuranz Vermittlungs-GmbH
Securon Versicherungsvermittlung GmbH
Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) im Finanz-Verbund der Volksbanken und Raiffeisenbanken auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Dies sind z.Z.:
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Genossenschaftliche Zentralbanken
DG Bank - Deutsche Genossenschaftsbank
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
DG Hyp - Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank eG
Münchener Hypothekenbank eG
DIFA - Deutsche Immobilien Fonds AG
Union Investment-Gesellschaft mbH
VR-Leasing Gesellschaft der Volksbanken und Raiffeisenbanken mbH
DG Leasing GmbH
DG Immobilien-Leasing GmbH
DG Anlage-Gesellschaft mbH
DEFO Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH
DEVIF Deutsche Gesellschaft für Investment-Fonds GmbH
DG Capital Management GmbH
APO-Bank - Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.
SPARDA-Banken
WL-Bank - Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG
Außerdem kooperieren wir mit dem
Automobilclub von Deutschland (AvD).
Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilienge-

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken

sellschaften u.a.. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/ Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.
Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.
Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Im FinanzVerbund der
Volksbanken Raiffeisenbanken